

BIPRO e.V.
Herrn Klaus Alter
Marienburger Straße 28
40667 Meerbusch

Per E-Mail: alter@bipro.net
Per Fax: +49 2132 75901-08

(Angaben zur Firma bitte in Blockbuchstaben oder Firmenstempel)

Aufnahmeantrag

Ich/ wir beantragen zum (TT.MM.JJJJ) _____ die Aufnahme in den BIPRO e.V. gem. der Beitragsordnung (siehe BIPRO.net) als

Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied ab dem dritten Jahr der Mitgliedschaft – Einstiegsregelung für Neumitglieder

Die im BIPRO.net zur Verfügung gestellte Vereinssatzung sowie die Beitragsordnung habe/n ich/ wir zur Kenntnis genommen und erkenne/n sie als verbindlich für die Mitgliedschaft bzw. für die Zugehörigkeit als Förderunternehmen an.

Alternative: Förderunternehmen

Förderunternehmen

Unternehmen können den Verein als Förderunternehmen unterstützen. **Ein Förderunternehmen ist kein Vereinsmitglied und hat somit kein aktives und passives Wahlrecht sowie auch kein Normnutzungsrecht.** Grundsätzlich wird die gegenseitige Verwendung der Logos angestrebt. Der Beitrag von Unternehmen bis 10 Mitarbeitern beträgt 199 EUR, von Unternehmen ab 11 Mitarbeitern 499 EUR. Es gilt die Ermittlung der Mitarbeiterzahl analog für Nicht-Versicherungen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitarbeiterzahl (MA) meines/ unseres Unternehmens im Normnutzungsgebiet Deutschland:

Mitarbeiterzahl (MA) meines/ unseres Unternehmens im Normnutzungsgebiet Österreich:

Hinweise:

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von einem vollen Jahresbeitrag erhoben. Für Neumitglieder, die von der Einstiegsregelung Gebrauch machen, fällt $\frac{1}{2}$ der Aufnahmegebühr im dritten und vierten Jahr der Mitgliedschaft an. Förderunternehmen zahlen keine Aufnahmegebühr.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Art des Unternehmens, dem jeweiligen Normnutzungsgebiet sowie gegebenenfalls der Zugehörigkeit zu einem Unternehmensverbund oder Konzern.

Nicht-Versicherungsunternehmen:

Für Nicht-Versicherungsunternehmen richtet sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitenden.

Die Einstufung erfolgt gemäß der Beitragsstaffel in Anlage A.

Berechnung der Mitarbeiterzahl:

Einzurechnen sind alle Mitarbeiter/innen entsprechend des arbeits-/ sozialversicherungs-rechtlichen Arbeitnehmerbegriffs. Teilzeit- oder geringfügig Beschäftigte sind auf Vollarbeitszeitverhältnisse hochzurechnen (Beispiel: Beträgt die regelmäßige Wochenarbeitszeit 40 Std., sind zwei Teilzeitkräfte mit jeweils 20 Std./ Woche als ein Mitarbeiter zu zählen. Nicht als Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind etwa Auszubildende, Praktikanten, stud. Hilfskräfte, gesetzl. Vertreter der Gesellschaft (Vorstand der AG, Gesellschafter- GF der GmbH und ähnliches), AR-Mitglieder, für das Unternehmen freiberuflich tätige Unternehmer. Bei verbundenen bzw. Konzernunternehmen ist die Gesamtmitarbeiterzahl der Unternehmen/ des Konzerns maßgeblich.

Versicherungsunternehmen in Deutschland:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich für Versicherungsunternehmen in Deutschland nach den gebuchten Bruttobeitragseinnahmen in Euro gemäß der dem Stand der Beitragsordnung 13 Monate vorangegangenen [BaFin-Meldung](#).

Die Einstufung erfolgt gemäß der Beitragsstaffel in Anlage B.

Versicherungsunternehmen ohne BaFin-Meldung:

Versicherungsunternehmen, die nicht der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegen und/oder keine Meldung an die BaFin abgeben, werden anhand der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen der Vorjahresbilanz eingestuft. Sind die Bruttobeitragseinnahmen aus der Vorjahresbilanz nicht eindeutig ersichtlich, erfolgt die Einstufung im Einzelfall in Abstimmung mit der BIPRO-Geschäftsstelle.

Für verbundene Unternehmen und Konzernunternehmen gilt die vorgenannte Konzernregelung entsprechend.

Normnutzungsgebiet Österreich:

Für Unternehmen im Normnutzungsgebiet Österreich richtet sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags nach der Anzahl der Mitarbeitenden. Für deren Ermittlung gelten die oben beschriebenen Kriterien zur Berechnung der Mitarbeiterzahl. Die Einstufung erfolgt gemäß der entsprechenden Beitragsstaffel.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im November 2021 geänderten Beitragsordnung wird der Mitgliedsbeitrag für jedes Normnutzungsgebiet gesondert erhoben. Bei einer Tätigkeit in mehreren Normnutzungsgebieten wird der Mitgliedsbeitrag nach den jeweils geltenden Regelungen für das betreffende Normnutzungsgebiet ermittelt.

Hauptansprechpartner meines/ unseres Unternehmens

Name, Vorname:

Funktion:

E-Mail:

Telefon:

Ort, Datum:

Name, Vorname

(wenn nicht Hauptansprechpartner)

Unterschrift

Anlage A: Beitragsstaffel für Nicht-Versicherungsunternehmen

Beitragsgruppe	Mitarbeiterzahl (MA)	Mitgliederbeitrag (€)	Beitragsgruppe	Mitarbeiterzahl (MA)	Mitgliedsbeitrag (€)
A	bis 10	2.619	G	501 – 1.000	37.855
B	11 – 25	5.358	H	1.001 – 2.500	44.845
C	26 – 50	7.804	I	2.501 – 5.000	54.746
D	51 – 100	13.977	J	5.001 – 10.000	66.394
E	101 – 250	21.549	K	10.001 – 20.000	77.460
F	251 – 500	33.080	L	über 20.000	88.526

Anlage B: Beitragsstaffel für Versicherungsunternehmen in Deutschland

Beitragsgruppe	geb. BBE in Tsd €	Beitrag 2027 in €	Beitragsgruppe	geb. BBE in Tsd €	Beitrag 2027 in €
V-0	unter 25.000	5.000	V-N	4.000.000 - 4.500.000	62.500
V-A	25.000 - 50.000	8.000	V-O	4.500.000 - 5.000.000	65.000
V-B	50.000 - 100.000	15.000	V-P	5.000.000 - 6.000.000	67.500
V-C	100.000 - 300.000	25.000	V-Q	6.000.000 - 7.000.000	70.000
V-D	300.000 - 500.000	35.000	V-R	7.000.000 - 8.000.000	72.500
V-E	500.000 - 750.000	40.000	V-S	8.000.000 - 9.000.000	75.000
V-F	750.000 - 1.000.000	42.000	V-T	9.000.000 - 10.500.000	77.500
V-G	1.000.000 - 1.400.000	45.000	V-U	10.500.000 - 12.000.000	80.000
V-H	1.400.000 - 1.800.000	47.500	V-V	12.000.000 - 14.000.000	82.500
V-I	1.800.000 - 2.200.000	50.000	V-W	14.000.000 - 16.000.000	85.000
V-J	2.200.000 - 2.600.000	52.500	V-X	16.000.000 - 18.000.000	87.500
V-K	2.600.000 - 3.000.000	55.000	V-Y	18.000.000 - 20.000.000	90.000
V-L	3.000.000 - 3.500.000	57.500	V-Z	über 20.000.000	95.000
V-M	3.500.000 - 4.000.000	60.000			

Alle Mitgliedsbeiträge unterliegen einer zweiprozentigen Dynamik. Für die Versicherungsunternehmen, deren Bemessungsgrundlage sich nach gebuchten Bruttobeitragseinnahmen richtet, beginnt die Dynamik erst im Jahr 2028.